

Allgemeine Lieferbedingungen (ALB) Hiltbrand Systemtechnik AG CH-5506 Mägenwil (gültig ab 01.01.2021)

1. Allgemeines/Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen der Hiltbrand Systemtechnik AG (nachstehend Lieferant genannt) an deren Kunden (nachstehend Käufer genannt). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen.

Der Kauf von Geräten der Produktfamilie switchclock und die Nutzung des Internetdienstes switchclock.com unterliegen zusätzlich den Allgemeinen Liefer- und Nutzungsbedingungen (ALNB) der Hiltbrand Systemtechnik AG für die Produktfamilie switchclock. Die ALNB sind unter www.switchclock.com jederzeit offen einsehbar.

- 1.2 Abweichungen von diesen ALB, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Für die Übernahme von Dienstleistungen wie Engineering, Planungen, Inbetriebsetzungen, Wartungen, Montagen und Reparaturen kommen zusätzlich zu diesen ALB, und diesen vorgehend, individuelle Bedingungen des Lieferanten zur Anwendung.
- 1.4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 1.5 Diese ALB gelten ab 01.01.2020 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Lieferbedingungen der Hiltbrand Systemtechnik AG.

2. Verbindlichkeit von Lieferzeiten, Auftragsbestätigungen, Bestellungsänderungen, Annullierungen

- 2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Sofern innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Versand der Auftragsbestätigung bzw. innerhalb von 5 Arbeitstagen bei Lieferfristen bis zu 10 Tagen kein Gegenbescheid erfolgt, sind die angeführten Spezifikationen verbindlich.
- 2.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.3 Bestellungenänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist von 8 bzw. 5 Arbeitstagen gem. Ziff. 2.1 gelten nur, wenn sich der Lieferant schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

3. Preise

- 3.1 Die in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise können grundsätzlich jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, sofern diese nicht vorher schriftlich mit einer entsprechenden Gültigkeitsdauer vereinbart wurden.
- 3.2 Alle in den Unterlagen des Lieferanten aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer, Porto und Verpackung, ab CH-5506 Mägenwil, sofern nicht anders vereinbart.

4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 4.1 Die in den Dokumenten des Lieferanten als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Normschemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich zum Bestandteil der Auftragsbestätigung erklärt worden sind. Konstruktionsänderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen schriftlich zu verlangen.
- 4.2 Der Käufer hat den Lieferanten vor der Angebotserstellung oder der Bestellung über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen des Lieferanten abweichen. Funktionstechnische Bedingungen können zum Beispiel besondere Temperaturverhältnisse, Witterungsbedingungen, Einbaubedingungen, ATEX-Umgebungen, Schachtanwendungen, elektrische Sonderspannungen oder andere nicht übliche Umstände wie widrige Medien- oder andere Umweltbedingungen sein.

5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

- 5.1 Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und

seiner Verwendung sind, bleiben im Eigentum des Lieferanten. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Lieferanten gestattet.

6. Lieferbedingungen

- 6.1 Lieferdaten sind ungefähre Daten. Verzögerungen bei geplanten Lieferungen berechtigen den Käufer nicht, Ansprüche irgendwelcher Art gegen den Lieferanten zu erheben und/oder eine Bestellung zu annullieren. Das mit dem Käufer vereinbarte Lieferdatum muss bei einem Lieferverzug vom Lieferant angemessen verlängert werden. Der Käufer muss den Lieferverzug schriftlich beim Lieferant anmelden.
- 6.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Käufer nicht erfüllt werden.
- 6.3 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag bzw. Lieferwoche vom Käufer nicht abgenommen, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware trotzdem in Rechnung zu stellen und die Einlagerungskosten dem Käufer zu marktüblichen Preisen in Rechnung zu stellen.

7. Versand-/Transportbedingungen

- 7.1 Der Lieferant ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung:
- sind die Verpackungs- und Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden dem Käufer zusätzlich zum Produktpreis in Rechnung gestellt.
 - erfolgen Lieferungen in Berggebiete nur bis zur Schweizer Talbahnstation.
 - stellt der Käufer bei Camionendungen den Ablad auf seine Kosten sicher.
- 7.2 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten etc.) verursacht werden.
- 7.3 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil des Lieferanten als zweckmässig erweisen.
- 7.4 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen unmittelbar bei Warenübergabe durch den Käufer beim Paketdienstleister oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden. Zusätzlich ist der Käufer ebenfalls verpflichtet den Lieferanten am gleichen Tag, schriftlich über solche Beanstandungen bzw. Schäden zu informieren.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Holt der Käufer die Ware beim Lieferanten ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag des Lieferanten versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Lieferant auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf dem Boden des Käufers, auf den Käufer über.

9. Rücknahme von neuen Waren

- 9.1 Es ist dem Lieferanten freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer, neuwertige Waren im Originalzustand gegen Gutschrift zurückzunehmen. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme besteht jedoch nicht. Von der Rücknahme grundsätzlich ausgeschlossen, sind kundenspezifisch bestellte oder aufgebaute Waren.
- 9.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert einer Gutschrift kann grundsätzlich nicht über 80 % des Produktpreises (exklusiv Mehrwertsteuer, Versand- und Montagekosten) betragen.
- 9.3 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko, verpackt an den vereinbarten Ort zurückzuschicken.

10. Prüfung/Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen vom Empfang an gerechnet schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 7.4). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als genehmigt.
- 10.2 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungspflichten des Lieferanten.
- 10.3 Wünscht der Käufer Werkzeuge, Beglaubigungen und/oder andere Abnahmeprüfungen, so müssen diese schriftlich vor der Bestellung vereinbart werden. Die Kosten hierfür gehen ausschliesslich zu Lasten des Käufers.
- 10.4 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

11. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln

- 11.1 Beim Empfang nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Käufer sofort zu rügen (analoges Vorgehen wie in Ziff. 10), sobald sie erkannt werden.

12. Gewährleistungsfrist

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist ist für alle Waren 12 Monate ab Liefertag.
- 12.2 Für nachgelieferte Waren oder im Sinne der Erfüllung von Gewährleistungspflichten nachgebesserte Produkte gilt, dass sich die Gewährleistungsfrist nur auf die ersetzten Teile um 12 Monate ab Liefertag verlängert. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware bzw. Bestandteile dieser Waren, welche keine Mängel aufgewiesen haben.

13. Gewährleistung

- 13.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Leistungen der Produkte und die mängelfreie Beschaffenheit im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Gewährleistung ist nicht als Vorort-Gewährleistung zu verstehen.
- 13.2 Der Lieferant erfüllt seine Gewährleistungspflichten, indem er die Produkte nachbessert. Er kann nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage nachbessern oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellen oder die Nachbesserung an seinem Geschäftssitz vornehmen; in letzterem Fall hat ihm der Kunde die Waren zurückzusenden. In Länder ausserhalb der Schweiz gelieferte Waren müssen, zur Nachbesserung immer dem Lieferanten zurückgesendet werden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Die Nachbesserung erfolgt innert angemessener Frist. Für Standardprodukte ist dies maximal 14 Tage. Für Spezialprodukte kann diese Frist 6-12 Wochen nach dem Eingang der mangelhaften Waren beim Lieferanten betragen. Weitere Ansprüche des Käufers wie Minderung, Wandlung sind ausgeschlossen. Forderungen für Schadenersatz, für Folgekosten, für Auswechslungskosten des Käufers sowie Kosten für Feststellung von Schadensursachen (Expertisen u.ä.) sind ausgeschlossen.
- 13.3 Wenn aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt der Lieferant die Kosten nur, wenn er diese vorab schriftlich freigegeben hat. Die Nachbesserungsarbeiten müssen verhältnismässig sein; Kosten werden nur ersetzt, wenn sie nachgewiesen branchenüblichen Regieansätzen entsprechen. Die Entscheidung ob es sich um einen Notfall handelt obliegt ausschliesslich dem Lieferanten. Sollte sich nach der Analyse der beanstandeten Waren nachweislich herausstellen, dass den Lieferanten kein Verschulden trifft, entfällt seine Kostentragungspflicht.

- 13.4 Diese Gewährleistungspflichten bestehen nur, wenn Mängel rechtzeitig gerügt werden (vgl. Ziff. 10. und 11.).

- 13.5 Die Gewährleistungspflichten erlöschen, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

- 13.6 Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.

14. Ausschluss der Gewährleistung

- 14.1 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, verursacht durch
 - höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen;
 - Nichtbeachtung der bestimmungsgemässen Verwendung und der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit an den Produkten.
 - Öffnen des Gehäuses einer Gasarmatur.
 - den Nichtgebrauch (Standsschäden) oder übermässigen Gebrauch von Produkten.
 - Einwirkungen von Wasser, Witterungseinflüsse und chemisch- oder elektrolytischen Einflüsse auf die Produkte.
 - unsachgemässe Reinigung sowie elektrische Falschanschlüsse oder wenn unsere Armaturen mit zu hohem Druck beaufschlagt wurden.
- 14.2 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die dem natürlichen Verschleiss unterliegen (z.B. Dichtungen, Membranen, Lager etc.), ebenso Betriebsstoffe wie Schmieröle und dergleichen.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Der Lieferant behält das Eigentum an gelieferten Waren, bis er die vollständige Bezahlung des Käufers erhalten hat. Der Käufer muss alle notwendigen Massnahmen für den Schutz der Eigentumsrechte des Lieferanten sicherstellen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe der Artikel verpflichtet.

16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Zahlungstermin ist 30 Tage netto ab Faktura Datum. In Angeboten gelten zwingend die vereinbarten Zahlungsfristen.
- 16.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 16.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 16.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet.
- 16.5 Dem Lieferanten steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

17. Gerichtsstand

- 17.1 Ordentliche Gerichte CH-5400 Baden. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

CH-5506 Mägenwil 01.01.2021